

§ 3 GebrMstrV — Meisterprüfungsarbeit

Gebäudereinigermeisterverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.01.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. eine Bauschlußreinigung, bestehend aus:
 - a) Reinigung der Verglasungen und Rahmen,
 - b) Reinigung der Heizkörper und Beleuchtungen,
 - c) Reinigung von zwei unterschiedlichen Fußböden oder Belagsarten mit anschließender Erstpflge oder Beschichtung,
 - d) Reinigung der Flächen des eingebauten Mobiliars einschließlich der Möbelpflege,
 - e) Reinigung der Naßzellen einschließlich der sanitären Einrichtungen;
2. eine Grundreinigung einer Schule oder eines Verwaltungsgebäudes, bestehend aus:
 - a) Reinigung der Verglasungen, Rahmen, Jalousien und Rolläden,
 - b) Reinigung der Heizkörper und Beleuchtungen,
 - c) Reinigung der Wand- und Deckenflächen,
 - d) Reinigung und Pflege des Mobiliars, der Einbauschränke und der Tafeln,
 - e) Reinigung eines elastischen Bodenbelags mit anschließender Erstpflge und Beschichtung sowie Grundreinigung eines textilen Bodenbelags mit Detachierung, Desinfizierung und Antistatisierung,
 - f) Reinigung und Desinfizierung der Naßzellen einschließlich der sanitären Einrichtungen;
3. eine Krankenhausreinigung, bestehend aus:
 - a) Grundreinigung, Vorbereitung und Desinfizierung von Fußböden in Krankenzimmern,
 - b) Reinigung und Desinfizierung des Mobiliars,
 - c) Reinigung und Desinfizierung der Naßzellen einschließlich der sanitären Einrichtungen,
 - d) Reinigung und Desinfizierung eines OP-Raumes, einer Dialyse- oder einer Intensivstation;
4. eine Alten- und Pflegeheimreinigung, bestehend aus:
 - a) Reinigung, Vorbereitung und Desinfizierung von Fußböden in Pflegezimmern,
 - b) Reinigung und Desinfizierung des Mobiliars,
 - c) Reinigung und Desinfizierung der Naßzellen einschließlich prophylaktischer Entwesungsmaßnahmen,
 - d) Reinigung und Desinfizierung einer Stationsküche einschließlich prophylaktischer Entwesungsmaßnahmen,
 - e) Reinigung und Desinfizierung eines Bereichs der physikalischen Therapie;
5. eine Industriereinigung, bestehend aus:
 - a) Entstaubung der Decken und Wände,
 - b) Reinigung der Be- und Entlüftungsanlagen, Dunstabzugsanlagen, Kanäle, Rohre und Beleuchtungskörper,
 - c) Reinigung von Maschinen und technischen Einrichtungen einschließlich der Laufbänder und Krananlagen,
 - d) Reinigung stark verschmutzter oder verfetteter Fußböden,
 - e) Reinigung von Industrieverglasungen,
 - f) Vorbereitung von Entsorgungsarbeiten;
6. eine Reinigung an Fassaden, bestehend aus:

- a) Aufstellen des für die Arbeiten erforderlichen Gerüsts von mindestens 8 m Höhe,
 - b) Absichern und Schützen der angrenzenden Flächen und Nebenbauteile,
 - c) Vorbereitung der zu bearbeitenden Flächen,
 - d) Reinigung und Nachbehandlung der Flächen mit Strahlengeräten,
 - e) Behandlung der sich von der Oberfläche unterscheidenden Nebenbauteile,
 - f) Sicherung der Arbeitsstelle zum Schutz von Personen, Sachen und der Umwelt;
7. eine Reinigung eines denkmalgeschützten Objekts, bestehend aus:
- a) Aufstellen des für die Arbeiten erforderlichen Gerüsts,
 - b) Absichern und Schützen der angrenzenden Flächen und Nebenbauteile,
 - c) Vorbereitung der zu bearbeitenden Flächen,
 - d) Reinigung, Nachbehandlung und Pflege der Flächen,
 - e) Behandlung der sich von der Oberfläche unterscheidenden Nebenbauteile,
 - f) Durchführung von materialerhaltenden Maßnahmen und Neutralisierung von Umwelteinflüssen,
 - g) Sicherung der Arbeitsstelle zum Schutz von Personen, Sachen und der Umwelt;
8. eine Grundreinigung eines Fernreiseverkehrsmittels, bestehend aus:
- a) Reinigung und Pflege der Wand- und Deckenflächen,
 - b) Reinigung der Verglasungen, Einrichtungen und Zugänge,
 - c) Desinfizierung der Sitze, Kopfstützen und Handgriffe,
 - d) Reinigung der elastischen Bodenbeläge einschließlich Erstpflege, Reinigung der Teppiche und textilen Bodenbeläge einschließlich Detachierung und Desinfizierung,
 - e) Reinigung und Desinfizierung der sanitären Einrichtungen,
 - f) Reinigung und Pflege der Außenflächen.
- (2) Der Prüfling hat vor Ausführung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß die Leistungsbeschreibung, den Arbeitsplan und die Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Leistungsbeschreibung, Arbeitsplan, Vor- und Nachkalkulation sowie Arbeitsbericht sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

Zitiervorschlag: § 3 GebrMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/gebrmstrv--1988/3>